



---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
3003 Bern

Luzern, 17. Januar 2017

Protokoll-Nr.: 62

**10.519: Parlamentarische Initiative: Modifizierung von Artikel 53  
StGB: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir eine Modifizierung von Artikel 53 StGB begrüssen.

Falls der Täter Wiedergutmachung leistet, sieht nach der heute geltenden Regelung die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn die Voraussetzungen für die bedingte Strafe erfüllt und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind. Der Wortlaut der Bestimmung verlangt nicht, dass der Täter in tatsächlicher Hinsicht geständig ist. Nach Ihrem Bericht wurde die fragliche Bestimmung offenbar teilweise recht exzessiv ausgelegt, insbesondere weil die hohe Obergrenze bei relativ schweren Straffällen eine Wiedergutmachung und damit eine Strafbefreiung noch zulies. Allerdings ist hier anzufügen, dass nicht alle Strafverfolgungsbehörden die fragliche Bestimmung exzessiv angewandt haben, verfolgen doch die Strafverfolgungsbehörden unseres Kantons zu Artikel 53 StGB seit jeher eine restriktive Praxis.

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf, wonach sowohl im Erwachsenen- wie im Jugendstrafrecht eine Strafbefreiung unter anderem nur noch erfolgen kann, wenn der Täter den Sachverhalt eingestanden hat. Im Erwachsenenstrafrecht soll nach einer Mehrheit der Kommission die Obergrenze reduziert werden und eine Wiedergutmachung nur noch ermöglichen, wenn als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt (Variante 1). Eine Minderheit der Kommission will diese Obergrenze stärker reduzieren und eine Wiedergutmachung nur noch ermöglichen, wenn als Strafe eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt (Variante 2). Eine Reduktion der Obergrenze auf eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nach Variante 1 ist sinnvoll und sachlich vertretbar. Eine weitergehende Reduzierung auf eine Obergrenze, welche der Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft entspricht und wie dies nach Variante 2 vorgesehen ist, geht indessen zu weit, weil sie den Handlungsspielraum

der Strafjustiz zu stark einschränkt. Wir befürworten, dass nunmehr Klarheit geschaffen wird, wonach bei Übertretungen und Unternehmensbussen eine Wiedergutmachung grundsätzlich zulässig ist.

Wir hoffen, dass Sie die vorliegenden Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der vorliegenden parlamentarischen Initiative gebührend würdigen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat

Zustellung einer PDF-Version und einer Word-Version erfolgt per E-Mail an:  
[gilbert.mauron@bj.admin.ch](mailto:gilbert.mauron@bj.admin.ch)